

Merkblatt «Regeln zum Umgang mit Wildtierkameras (Fotofallen)»

Für das Aufstellen und den Betrieb von Wildtierkameras (im folgenden Fotofallen genannt) auf fremden Grundstücken ist grundsätzlich die Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin einzuholen.

Die Korporationen Uri und Ursern tolerieren grundsätzlich Fotofallen auf ihrem Grundeigentum und verzichten auf eine Melde- oder Bewilligungspflicht, sofern folgende Regeln eingehalten sind:

1. Auf der Fotofalle sind Name, Adresse und Telefonnummer des Betreibers oder der Betreiberin aufzuführen.
2. Fotofallen sind so zu platzieren und auszurichten, dass sie möglichst keine Personendaten erfassen (z.B. keine Ausrichtung gegen Gebäude, Waldstrassen oder Wanderwege hin).
3. Die Betreiber von Fotofallen haben persönliche Daten sofort vom Datenträger zu löschen (z.B. Aufnahmen von Menschen auf Wegen). Eine Aufbewahrung, Weiterleitung oder Veröffentlichung von Personenfotos aus Fotofallen ist verboten. Auch eine Verbreitung der durch solche Fotos erhaltenen Informationen über eine Person ist rechtswidrig.
4. Das Aufstellen von Fotofallen ist innerhalb von Eidgenössischen- und Kantonalen Jagdbanngebieten sowie Naturschutzgebieten verboten.
5. Der Betrieb von Fotofallen als Hilfsmittel auf der Jagd ist verboten.
6. In Absprache mit der Jagdverwaltung und dem Grundeigentümer dürfen Fotofallen zu wissenschaftlichen Zwecken, für amtlich angeordnete Bestandenserhebungen oder zur Überwachung problematischer Einzeltiere ausnahmsweise auch während der Jagdzeit aufgestellt und betrieben werden. Das Amt für Forst und Jagd informiert in diesen Fällen vorgängig die betroffenen Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
7. Die Kontrolle dieser Regeln erfolgt durch das Amt für Forst und Jagd (Tel. 041 875 23 16, sid.afj@ur.ch, www.ur.ch/sid).

Diese Regeln basieren auf einer Absprache zwischen dem Amt für Forst und Jagd als kantonale Vollzugsbehörde und den Korporationen Uri und Ursern als grösste Grundeigentümerinnen im Kanton Uri. Die gesetzliche Grundlage bilden Zivilgesetzbuch (Eigentum), Datenschutz- und Jagdgesetzgebung.

22. Mai 2025

Korporationen Uri und Ursern / Amt für Forst und Jagd